



EG – Konformitätserklärung

Hersteller: FRIEDRICH Schwingtechnik GmbH, Am Höfgen 24, D - 42781 Haan
Vertreiber: FRIEDRICH Schwingtechnik GmbH, Am Höfgen 24, D - 42781 Haan
VIMARC B. V., Hoeksteen 13, 4815 PR Breda, NL

Hiermit erklären wir, dass die nachfolgenden:

VIMARC – Vibrationsmotoren der Serie ADP(V) – GDP(V) ...-...-

in seiner Konzipierung und Bauart, sowie in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung der nachfolgenden Europäischen Richtlinie entspricht

1. 94/9/EG – Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Angewandtes Konformitätsbewertungsverfahren:

Modul B (Verfahren der EG-Baumusterprüfung) in Kombination mit
Modul C (dem Verfahren der Konformität mit der Bauart)
Für die Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2, beinhaltet auch Gerätekategorie 3

EG-Baumusterprüfung wurde durchgeführt durch:

Prüfstelle: KEMA Nr.: KEMA 03 ATEX 2292 X

Benannte Stelle, welche die Kontrolle durchgeführt hat:

KEMA 0344, Utrechtseweg 310, NL - 6812 AR Arnhem
(lt. Zertifikats-Nr. KEMA 09 ATEXQ 0111 gültig bis Juli 14, 2012)

Angewandte, harmonisierte EN-Normen:

- | | |
|-----------------|---|
| -IEC 60079-0 | Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche – Allgemeine Bestimmungen |
| -IEC 60079-1 | Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche – Druckfeste Kapselung „d“ |
| -DIN EN 61241-1 | Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub Teil 1: Schutz durch Gehäuse „tD“ |
| -DIN EN 60034-5 | Umlaufende Maschinen,
Teil 5: Einteilung der Schutzarten durch Gehäuse für umlaufende Maschinen |

Die Konformitätserklärung erlischt bei nicht verwendungsgemäßer Benutzung sowie bei konstruktiver Veränderung, die nicht von uns als Hersteller schriftlich bestätigt wurde.

Die Betriebsanleitungen für Vibrationsmotoren sind zu beachten.

Die Bezeichneten Produkte sind zum Einbau in eine andere Maschine bestimmt. Ihre Inbetriebnahme ist solange untersagt, bis die Konformität des Endproduktes mit der EG Richtlinie 2006/42/EG festgestellt ist.

Diese Erklärung ist keine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne der Produkthaftung.

Haan, 15.07.2010

A. Uebelmann, Geschäftsführer

S. Mellinghaus, Leiter Qualitätsmanagement